

Stellungnahme

der Jugendkulturfabrik Brandenburg e.V.

**Haus der Offiziere
Magdeburger Straße 15
14770 Brandenburg an der Havel**

Brandenburg an der Havel, den 20.05.2010

Es ist erschreckend festzustellen, dass bei der aktuellen Diskussion vollkommen ausgeblendet wird, dass es ohne die Arbeit der Jukufa jetzt kein HdO geben würde und dass in der Verwaltung die Wahrnehmung herrscht, dass ein Angebot, wie es die Jukufa im HdO bietet, von jedem X-beliebigen Träger geleistet werden könnte. Eine gewachsene Struktur, die in der Stadt Brandenburg verwurzelt ist, bedeutet für uns authentische Soziokultur.

Vor über 15 Jahren hat die Jukufa den Entschluss gefasst, einen zentralen Ort für Jugendkulturarbeit in Brandenburg zu schaffen. Nach jahrelangem Ringen um ein Einverständnis mit der Politik und der Verwaltung, wurde 1997 mit der Sanierung des HdO begonnen. 10.000e Arbeitsstunden investierten Mitglieder des Vereins und andere Jugendliche in die Sanierung und den Aufbau des HdO, um der Jugend der Stadt einen Ort mit einem alternativen Angebot zu bieten.

Die Mitglieder des Vereins und auch Nichtmitglieder investieren noch immer jährlich über 5.000 ehrenamtliche Stunden in die Arbeit des HdO. Nur durch die Symbiose aus Haupt- und Ehrenamtlichkeit kann eine Einrichtung mit solch einem breiten Angebot mit einem Zuschuss von 180.000 € überhaupt funktionieren und ein derartiges Profil herausbilden. Andere Träger, die nicht auf einen solchen Pool von ehrenamtlichen Helfern und Kontakten zurückgreifen können, würden die Stadt weit mehr als 180.000 € kosten, bei weit weniger Angebot. Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass der Trägerwechsel hier zu deutlichen Mehrkosten für die Stadt führte, wie am Beispiel des Lindenpark Potsdam ersichtlich, da in der Regel die chronische Unterfinanzierung von Trägern den Kern des Problems darstellt.

Der Verein hat seine Offenbarungsverpflichtungen gegenüber der Verwaltung umfänglich erfüllt. Er hat in den letzten Monaten enorme Ressourcen in die Erstellung der geforderten Unterlagen gebündelt und diese in Gänze vorgelegt.

Der Träger erwartet jetzt von der Verwaltung, diese Unterlagen zügig zu bearbeiten und durch eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und der Stadtverordnetenversammlung, seine Arbeit fortführen zu können.

Nach dem Vorliegen aller geforderter Unterlagen von der Verwaltungsspitze einen Trägerwechsel vorzuschlagen und gleichzeitig den politischen Willensbildungsprozess mit juristischen Winkelzügen zu unterbinden, lässt vermuten, dass hier ein länger verfolgtes Ziel erreicht werden soll. Die abgegebenen Versprechen und Aussagen erscheinen als Lippenbekenntnisse. Verabredungen, zu denen sich die Stadtverwaltung im letzten Jahr bereit erklärt hat, werden nicht mehr eingehalten.

Bezugnehmend auf die Veröffentlichungen der Verwaltungsspitze der Stadt Brandenburg an der Havel stellen wir nachfolgend fest:

Zur Problemstellung

1. Die Verwaltung zweifelt die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Trägers an und macht dessen weitere Förderung von einer Herstellung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Nachweis sowie einer im wirtschaftlichen Sinne positiven Fortführungsprognose abhängig.
2. Die Verwaltung hat mit entsprechenden Bescheiden die Rückzahlung gewährter Zuwendungen geltend gemacht, die im Wesentlichen auf dem Vorhalt basieren, der Träger hätte gewährte Zuwendungen nicht entsprechend dem Förderzweck verwendet und/oder die Verwendung von Zuwendungen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die entsprechenden Verweise in der Fassung der jeweiligen Widerrufsbescheide hat der Träger bis auf eine Ausnahme durch Klagen beim Verwaltungsgericht Potsdam angegriffen. In der Hoffnung auf Erwirkung einer einvernehmlichen Gesamtregelung und im Interesse der Verfahrenskostenminimierung wurden die Klagen bisher nicht weiter betrieben.

Als Hauptproblem stellt sich aus Sicht der Verwaltung die Abgrenzung zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Anteilen unseres Jugendkulturbetriebes dar.

Der Träger unterhält keinen gewinnorientierten Gesamtbetrieb.

Die im Rahmen des fortlaufenden Jugendkulturbetriebes entwickelten Einnahmen aus Eintrittsgeldern und der Veräußerung von Getränken fließen in den von dem Träger erwirtschafteten Eigenanteil, werden also nicht etwa fremd verwendet. Sämtliche Veranstaltungen des Trägers dienen der Jugend unserer Stadt und machen die Jukufa seit Jahren zu einer Begegnungsstätte für die Jugend. Unser jugendkultureller Anspruch deckt die unterschiedlichen Interessengruppen der Jugend ab. Wir schaffen es, durch Vielfalt und anspruchsvolle Inhalte die Jugend unserer Stadt mit Erfolg zu binden.

Wir unterscheiden uns von einem kommerziellen Geschäftsbetrieb erheblich. Da unser Veranstaltungsbetrieb nicht auf eine finanzielle Rendite abzielt, erbringen wir Einzelveranstaltungen und Projekte, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht durchgeführt werden dürften, aber inhaltlich sinnvoll sind.

Ein kommerzieller Geschäftsbetrieb würde das nicht leisten wollen und können.

Beispiele: Lesungen mit Wladimir Kaminer, Jürgen Kuttner u.v.m. ; Djembe-Trommelnächte ; Freestyle Contests ; Poetry Slam (Lesungen eigener Texte) ; Theatervorstellungen der eigenen Theatergruppe ; Hardcore-, Punk-, Surf-, Jazz-, Rock-, Metal-,EBM-Konzerte ; Kinovorführungen ; Singer-/Songwriterabende ; Kickerturniere ; kleine Technoparties, Rockparties mit Bands, Salsaabende mit Tanzanleitungen, Releaseparties von örtlichen Bands, Sampler mit Brandenburger Bands und viele kleine wechselnde Projekte mit Brandenburger Jugendlichen. Auch Einzelfallhilfe und

Um einen Eigenanteil erwirtschaften zu können und weil ein entsprechender Bedarf vorhanden ist, führen wir auch Veranstaltungen durch, bei denen wir höhere Einnahmen erzielen und die - isoliert betrachtet- einen „Überschuss“ erwirtschaften.

Beispiele: AWG - Alles wird gut Party ; 80er Jahre Party ; Feierstarter

Die **isolierte Betrachtung** von Veranstaltungen und Projekten mit defizitärer Bilanz und von Veranstaltungen mit positiver Bilanz ist **wirtschaftlich sinnlos**, denn natürlich muss auch eine Veranstaltung mit positiver finanzieller Bilanz den Gemeinkostenanteil berücksichtigen, der stets in Form von laufenden Fixkosten anfällt. **Es zählt immer die wirtschaftliche Bilanz des gesamten Betriebes, den der Träger jährlich bewältigt.**

Die Fix- und variablen Kosten des Trägers, bezogen auf den Zuschuss, betragen ca. 90 %, ohne dass wesentlich inhaltlich gearbeitet wurde. Dazu gehören z.B. Personalkosten, Miete, Energie und Verwaltungskosten.

Diesen Kosten stehen für das Jahr 2010 über 150 jugendkulturelle Veranstaltungen, mind. 7 Projekte, Workshops, Einzelfallhilfen und offener Jugendbereich gegenüber.

Der Träger nimmt für sich in Anspruch, eine auch wirtschaftlich effektive Arbeit zu leisten, denn die Fixkosten stehen in einem mehr als nur angemessenen Verhältnis zu dem geleisteten Betrieb. **Vergleichbare Einrichtungen im Land Brandenburg haben ein Vielfaches an Personal und Zuschuss bei ähnlicher Konzeption zur Verfügung. (z.B. Potsdam Lindenpark 372.000 € jährlicher Zuschuss)**

Sämtliche direkte Veranstaltungskosten deckt der Träger aus Veranstaltungseinnahmen.

II: Zum bisherigen Verfahrensweg und dem Stand des Verhältnisses zwischen Verwaltung und Träger

1. Die von der Verwaltung bisher praktizierte Nichtbeteiligung des Jugendhilfeausschusses ist rechtlich und inhaltlich bedenklich. Die Rechtmäßigkeit der bisher ergangenen Bescheide wird daher zu prüfen sein, wobei der Träger auf das Urteil des OVG NRW, Az.16 A 2822/01 hinweist. Inhaltlich erscheint eine perspektivische Klärung ohne Beteiligung des Jugendhilfeausschusses nach dem derzeitigen Stand als unmöglich.

2. Die Verwaltung überzieht den Träger permanent mit Erklärungs- und Handlungsverlangen, denen der Träger trotz des damit verbundenen erheblichen Personal- und Kostenaufwands (z.B. Steuerberater) nachkommt, allerdings ohne dass die entsprechenden Problempunkte damit erledigt wären. Standpunkte und Einlassungen des Trägers wurden und werden von der Verwaltung nicht berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Verwaltung ist unverständlich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Erläuterungen der Geschäftsführung und externer Fachleute (Steuerberater) zu den Bilanzen des Trägers abermals von der Verwaltung nicht beachtet wurden, weil die Verwaltung diese fachlich nicht nachvollziehen kann. Der Umgang der Verwaltung mit dem Träger ist durchaus als „feindselig“ zu bezeichnen, selbst Ansätze eines kooperativen Umgangs mit dem Träger sind nicht wahrzunehmen.

3. Die Verwaltung betrachtet sich als „herrschende Institution“ und den Träger als Bittsteller. Die Verwaltung missachtet die Leistungen des Trägers und gefällt sich darin, diesen fortlaufend unter Druck zu setzen. Dieses Verhalten der Verwaltung entspricht nicht den vertraglichen Grundlagen.

4. Eine einvernehmlichen Gesamtregelung zwischen Träger und Verwaltung kam nicht zustande. Die im Ergebnis von Vorbesprechungen mit der Verwaltung von dem Träger vorgeschlagene Vereinbarung wurde zurückgewiesen. Der Träger stellte einen Antrag nach den Vorgaben der Verwaltung, der sechs zu erfüllende Punkte beinhaltete.

Diese sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Sicht des Trägers in Gänze beigebracht.

Der am 14.05.2010 vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 mit Trennung nach förderbedürftigen und nicht förderbedürftigen Kosten konnte nicht früher fertiggestellt werden, da die Erarbeitung grundlegend davon abhing, welche Angebote und damit verbundene Kosten aus Sicht der Verwaltung förderfähig sind und welche nicht. Eine Grundlage für die Trennung der Kosten konnte durch die Verwaltung nicht hinreichend gegeben werden. Erst im April 2010 wurde der Jugendhilfeausschuss am Förderverfahren beteiligt und erteilte dem Träger im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 04.05.2010 die Aufgabe, innerhalb von 14 Tagen einen Wirtschaftsplan mit Trennungsvorschlag zu o.g. Termin vorzulegen. Dieser Forderung kam der Träger umgehend nach.

5. Der Träger hält der Verwaltung vor, ein Klima des Misstrauens und der Unterstellungen erzeugt zu haben, was trotz der vom Träger zu vertretenden Mängel des Belegwesens nicht zu rechtfertigen ist.

Eine etwaige Zweckentfremdung von Mitteln im Sinne einer persönlichen Bereicherung bzw. Veruntreuung behauptet auch die Verwaltung nicht. Es geht allein um Abrechnungsfragen vor dem Hintergrund der Verwendung von Fördermitteln für förderfähige oder nicht förderfähige Zwecke.

7. Der Träger ist nicht bereit, den Fortbestand der Jukufa als Jugendkultureinrichtung unserer Stadt dadurch gefährden zu lassen, dass die Verwaltung meint, eine Auseinandersetzung mit dem Träger führen zu müssen, die ihresgleichen sucht. Der Träger erwartet daher eine Änderung des Verhaltens der Verwaltung oder eine neue Zuständigkeitsregelung auf Seiten der Verwaltung.

Damit versagt der Träger der Verwaltung nicht den Respekt, zumal sich der Vorwurf des Trägers ausschließlich gegen das Jugendamt richtet.

III: Ausführungen zu den inhaltlichen Angeboten

Der Träger legte einen Jahresveranstaltungsplan vor, in dem sämtliche Veranstaltungsreihen ausgewiesen sind, die analog in der Kostenstellenrechnung abgebildet sind. Beide Unterlagen stehen der Verwaltung zur Verfügung und der Zusammenhang ist erkennbar.

Inwiefern eine geforderte konkrete Terminierung von Veranstaltungen für die Bewertung der Förderfähigkeit von Belang ist, konnte durch die Verwaltung nicht hinreichend erläutert werden. Da der Träger im laufenden Jahr auf Anregungen Jugendlicher reagieren können muss und der überwiegende Teil der Veranstaltungen im Vorlauf von 2 Monaten konkretisiert wird, ist eine 100%ige Terminplanung nach den Vorstellungen der Verwaltung nicht realisierbar. Dies wurde mehrfach in den Gesprächen mit der Verwaltung erläutert. Der vorgelegte Jahresplan ist ein solides Grundgerüst, das eine Bewertung der Förderfähigkeit durch die Verwaltung ermöglicht. Die Veranstaltungsübersichten der Jahre 2008 und 2009 sollten der Verwaltung Art und Umfang der stattgefundenen Veranstaltungen verdeutlichen und einen Abgleich mit der bestätigten Konzeption ermöglichen.

Nach Vorlage des Veranstaltungsplanes folgten Gespräche, in denen der Träger der Verwaltung die Inhalte und Beteiligungen der betreffenden Veranstaltungen eingehend erläuterte. Darüber hinaus wurde vertiefend ein Arbeitspapier durch den Beirat und den Träger erstellt, welches umfassend den Zusammenhang zwischen SGB VIII/§11-14 und den angebotenen Inhalten herstellt und dem Jugendhilfeausschuss und Verwaltung vorgelegt. Die darin enthaltenen Aussagen und die vorgebrachten mündlichen Erläuterungen fanden jedoch keinerlei Würdigung in der Position der Verwaltung. Weder Umfragen, die unter Jugendlichen gemacht wurden, um die Mitbestimmung des Programms zu ermöglichen, noch die Mitorganisation von Jugendlichen bei Veranstaltungen, fanden Eingang in das Verwaltungspapier.

Alle durch den Träger im Rahmen der Projektförderung beantragten Inhalte bewegen sich im Rahmen der Konzeption, sind durch einen **Betreibervertrag legitimiert** und entsprechen §§11-14 SGB VIII. Objektive Ausschlusskriterien für Inhalte konnten in keinem vorliegenden Schreiben der Verwaltung schlüssig dargelegt werden. Einschätzungen und Vermutungen prägen weite Teile der diesbezüglichen Argumentation und erschweren einen sachlichen Umgang mit der Thematik.

Nach Auffassung des Trägers sind die zur Bewertung von geförderten Inhalten heranzuziehenden Grundlagen die AFBG, die Förderrichtlinie der Jugendarbeit der Stadt Brandenburg und das SGB VIII mit den einschlägigen Paragraphen. Alle im Zusammenhang mit der Förderung stehende Verfahren und Grundsätze sind hier formuliert. Aus unserer Sicht werden die Zwecke des Trägers, also zu fördernde Inhalte (SGB VIII/§11-14) nach einem im SGB VIII (§74) festgelegten Verfahren gefördert.

Unsere Jahresabschlüsse und Bilanzen werden durch ein Steuerbüro vorbereitet, das entsprechende Finanzamt prüft diese unter Anwendung der geltenden Gesetze und Rechtssprechungen. Ebenso muss durch das Finanzamt geprüft werden, ob eine Unterdeckung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vorliegt, da dies bei gemeinnützigen Vereinen unzulässig ist.

IV: Zusammenfassende Einschätzung

Für die Jahre 2000 bis 2006 gibt es eine gültige Regelung.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurde nach der Bewertung der im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen stehenden Unterlagen durch das Finanzamt und den Unterausschuss festgestellt. Die Verwendung der Mittel erfolgt bestimmungsgemäß und in vollem Umfang gedeckt durch den Betreibervertrag. Eine „Erheblichkeit“ technischer Mängel in der Abrechnung ist aufgrund des rechtlich unbestimmten Begriffes nicht festzustellen. Aus Sicht des Trägers ist diese Begrifflichkeit bei einer unstrittigen Rückzahlungssumme in 2008 von 1,4 % nicht zur Anwendung zu bringen.

Die Gesamtfinanzierung kann als gesichert betrachtet werden, sobald die Verwaltung ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommt. Dies ergeben die Auswertungen der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre und der Finanzierungsplan des Antrages für 2010. **Alle von der Verwaltung im Zuge der Transparenz und Offenlegung geforderten Unterlagen sind vom Träger umfassend und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt worden, obwohl dies im Rahmen der Projektförderung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgend, nicht notwendig gewesen wäre.**